



Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen 18e2100-0002/2021/001

Ausschließlich per E-Mail

Der Beauftragte der Evangelischen Kirchen
in Hessen am Sitz der Landesregierung
Mosbacher Straße 20
65187 Wiesbaden

Bearbeiterinnen: Frau Dr. Trabold und Frau Grünewald
Durchwahl: (06 11) 3219-3571
E-Mail: impfen@hsm.hessen.de
Datum: *JK* Mai 2021

Kommissariat der Katholischen Bischöfe
im Lande Hessen
Frauenlobstraße 5
65187 Wiesbaden

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen
e.V.
Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Hessischer Landkreistag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Hessischer Städte- und Gemeindebund
Henri-Dunant-Straße 13
63165 Mühlheim am Main

Landesarbeitsgemeinschaft
Freie Kinderarbeit Hessen e.V.
Große Friedberger Straße 16-20
60313 Frankfurt am Main



Hessisches KinderTagespflegebüro -
Landesservicestelle
c/o Stadt Maintal
Klosterhofstraße 4-6
63477 Maintal

Landesarbeitsgemeinschaft Frühe Hilfen e.V.
Grünberger Straße 222
35394 Gießen

Servicestelle KitaEltern Hessen
LAG KitaElternHessen e.V.
Südanlage 21c
35390 Gießen

Dokumentationshilfen zur Umsetzung des Bundesgesetzes für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz und des Kindergesundheitsschutzgesetzes Hessen) in der Kindertagesbetreuung in Hessen

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf das Schreiben des Ministeriums für Soziales und Integration vom 29. Juni 2020 möchte ich Ihnen auf Grund hier eingegangener Rückfragen nachfolgend einige Hinweise und Dokumentationshilfen zu dem Thema Masernschutzgesetz und dem Hessischen Kindergesundheitsschutzgesetz übersenden.

Umsetzung des Masernschutzgesetzes

Nach § 20 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) (Masernschutz) müssen Eltern von Kindern gegenüber allen genannten Einrichtungen (§ 33 Nr. 1 bis 3 IfSG), also auch in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, einen Nachweis erbringen, dass ein entsprechender Impfschutz gegen Masern besteht. Nach § 20 Abs. 9 IfSG kann dieser Nachweis unter anderem dadurch erbracht werden, dass eine Impfdokumentation nach § 22 Abs. 1 und 2 IfSG (Impfausweis) oder ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird, aus dem hervorgeht, dass beim Kind ein ausreichender Impfschutz gegen Masern vorliegt.

Ein ausreichender Impfschutz ist nach § 20 Abs. 8 Satz 2 IfSG dann gegeben, „wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei der betroffenen Person durchgeführt wurden“. Der Gesetzgeber geht hier davon aus, dass diese beiden Impfungen auch der medizinische Laie dem Impfpass entnehmen kann. Die Vorlage einer Impfbescheinigung des Kinderarztes ist daher im Sinne des § 20 IfSG (Masernschutz) nicht zwingend erforderlich.

Der Nachweis ist grundsätzlich vor Beginn der Betreuung in den betroffenen Einrichtungen/ Tagespflegestellen zu erbringen. Wird kein Nachweis vorgelegt, darf grundsätzlich keine Betreuung erfolgen.

Für Kinder, die am 1. März 2020 bereits in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege betreut wurden, gilt eine neue Übergangsfrist für die Meldung bis zum 31. Dezember 2021. Bis zu diesem Zeitpunkt muss gegenüber der Einrichtungsleitung bzw. der verantwortlichen Kindertagespflegeperson ein entsprechender Nachweis erbracht werden. Ich bitte Sie, die Eltern auf diese Frist hinzuweisen.

Zu Ihrer Erleichterung wurden zwei Dokumentationshilfen erarbeitet, anhand derer der Masernschutz altersentsprechend dokumentiert werden kann. Diese können auf der Internetseite des Hessischen Ministerium für Soziales und Integration heruntergeladen werden: <https://soziales.hessen.de/gesundheit/infektionsschutz>

- „Dokumentationshilfe 2 Impfungen“ kann von Einrichtungen, die Kinder ab 2 Jahren betreuen, zur Dokumentation des Masernschutzes genutzt werden.
- „Dokumentationshilfe 1 und 2 Impfungen“ kann von Einrichtungen, die auch Kinder unter 2 Jahren betreuen, zur Dokumentation des altersgemäßen Masernschutzes verwendet werden. Kinder im Alter von 13-24 Monaten müssen nur eine Impfung nachweisen, ab dem 2. Geburtstag ist der Nachweis der 2. Masernimpfung erforderlich.

Beide Dokumentationshilfen können auch dazu genutzt werden, zu dokumentieren, dass der Nachweis nicht vorgelegt wurde, nicht eindeutig war oder erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist. Die Dokumentationshilfen verbleiben in der jeweiligen Einrichtung.

Nach § 20 Abs. 9 IfSG hat die Leitung der Einrichtung - wenn der Nachweis nicht vorgelegt wird oder wenn sich ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann - dem zuständigen Gesundheitsamt die personenbezogenen Angaben zu übermitteln. Zuständig ist das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet. Für diese Meldung haben wir einen „Übermittlungsbogen“ konzipiert, den Sie auch über die Internetseite abrufen können.

Umsetzung des Kindergesundheitsschutzgesetzes

Ich möchte dieses Schreiben aber auch dazu nutzen, auf eine weitere Verpflichtung der Eltern hinzuweisen, die bereits seit längerem besteht:

Nach § 34 Abs. 10 a IfSG müssen Eltern bei der „Erstaufnahme in einer Kindertageseinrichtung“ gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. (...) Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.“ Auf welche Weise der Nachweis der erfolgten Impfungen zu erbringen ist, bestimmt sich somit nach dem Landesrecht. Dabei kommen grundsätzlich mehrere Wege für den Nachweis in Betracht, etwa eine aktuelle Eintragung im Impfpass oder auch die Vorlage bestimmter Bescheinigungen.

Das Land Hessen hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und neben den Regelungen des § 34 Abs. 10 a) IfSG im § 2 des Hessischen Kindergesundheitsschutzgesetzes (KiGesSchG He) vom 14.12.2007 (GVBl. I S. 865), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2017 (GVBl. S. 469) festgelegt, dass die Eltern eines Kindes bei Aufnahme in eine Gemeinschaftseinrichtung durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen, dass das Kind alle, seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechende, öffentlich empfohlene Schutzimpfungen erhalten

hat oder die Eltern schriftlich erklären, dass sie eine Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen. Dieser Nachweis kann nicht durch Vorlage des Impfpasses erbracht werden. Diese Regelungen sind umfassender als die Regelungen im § 34 IfSG, haben sich aber in der Vergangenheit in Hessen bewährt.

Ein Muster der nach § 2 KiGesSchG He erforderlichen ärztlichen Bescheinigung ist unter dem folgenden Link verfügbar:

<https://soziales.hessen.de/gesundheit/infektionsschutz>.

Die vorzulegende ärztliche Bescheinigung kann zur Dokumentation des Masernschutzes verwendet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Stefan Sydow